

Amtsblatt der Europäischen Union

C 372



Ausgabe
in deutscher Sprache

64. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. September 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 372/01	Euro-Wechselkurs — 15. September 2021	1
2021/C 372/02	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	2

Rechnungshof

2021/C 372/03	Sonderbericht Nr. 18/2021 — Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf	4
2021/C 372/04	Sonderbericht Nr. 17/2021 — Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: — Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt	5

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 372/05	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6
2021/C 372/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	7
2021/C 372/07	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. Juli 2021 Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004	8

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 372/08	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	9
2021/C 372/09	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen	10

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 372/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10424 — Forestal Arauco/OTPPB/Agricola Neufun JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2021/C 372/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10430 — TowerBrook/Bruneau Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2021/C 372/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10374 — Bain Capital/Hitachi Metals) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. September 2021**

(2021/C 372/01)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1824	CAD	Kanadischer Dollar	1,5004
JPY	Japanischer Yen	129,11	HKD	Hongkong-Dollar	9,2021
DKK	Dänische Krone	7,4361	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6666
GBP	Pfund Sterling	0,85510	SGD	Singapur-Dollar	1,5860
SEK	Schwedische Krone	10,1360	KRW	Südkoreanischer Won	1 380,77
CHF	Schweizer Franken	1,0845	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8973
ISK	Isländische Krone	151,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6069
NOK	Norwegische Krone	10,1418	HRK	Kroatische Kuna	7,4838
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 826,33
CZK	Tschechische Krone	25,318	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9170
HUF	Ungarischer Forint	348,86	PHP	Philippinischer Peso	58,742
PLN	Polnischer Zloty	4,5501	RUB	Russischer Rubel	85,9738
RON	Rumänischer Leu	4,9485	THB	Thailändischer Baht	38,865
TRY	Türkische Lira	9,9769	BRL	Brasilianischer Real	6,1979
AUD	Australischer Dollar	1,6153	MXN	Mexikanischer Peso	23,4927
			INR	Indische Rupie	86,8625

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2021/C 372/02)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Juli 2021

Anwendungszeitraum: Oktober, November und Dezember 2021

juil-21	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	25,6362	7,43727	7,50272	357,257	4,56162
1 BGN =	0,511300	1	13,1078	3,80268	3,83614	182,665	2,33235
1 CZK =	0,0390073	0,0762905	1	0,290108	0,292661	13,9356	0,177936
1 DKK =	0,134458	0,262973	3,44699	1	1,00880	48,0360	0,613346
1 HRK =	0,133285	0,260679	3,41693	0,991277	1	47,6170	0,607995
1 HUF =	0,00279911	0,00547449	0,0717585	0,020818	0,0210009	1	0,0127685
1 PLN =	0,219220	0,428751	5,61999	1,63040	1,64475	78,3180	1
1 RON =	0,203025	0,397077	5,20480	1,50995	1,52324	72,5322	0,926124
1 SEK =	0,098060	0,191785	2,51388	0,729297	0,735714	35,0325	0,447311
1 GBP =	1,16805	2,28446	29,9443	8,68708	8,7635	417,293	5,32818
1 NOK =	0,096370	0,188480	2,47055	0,716727	0,723034	34,4287	0,439601
1 ISK =	0,00679810	0,0132957	0,174278	0,0505593	0,0510042	2,42867	0,031010
1 CHF =	0,921153	1,80159	23,6149	6,85087	6,91115	329,088	4,20195

juil-21	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,92550	10,19787	0,856130	10,37672	147,100	1,08560
1 BGN =	2,51840	5,21417	0,437739	5,30562	75,2122	0,555065
1 CZK =	0,192130	0,397791	0,033395	0,404768	5,73797	0,0423461
1 DKK =	0,662272	1,37118	0,115113	1,39523	19,7788	0,145967
1 HRK =	0,656495	1,35922	0,1141094	1,38306	19,6062	0,144694
1 HUF =	0,0137870	0,0285449	0,00239640	0,0290456	0,411749	0,00303870
1 PLN =	1,079769	2,23558	0,187681	2,27479	32,2473	0,237985
1 RON =	1	2,07042	0,173816	2,10674	29,8650	0,220403
1 SEK =	0,482993	1	0,0839519	1,01754	14,4246	0,106453
1 GBP =	5,75321	11,9116	1	12,1205	171,820	1,26803
1 NOK =	0,474668	0,982764	0,0825049	1	14,1760	0,104618
1 ISK =	0,033484	0,069326	0,00582006	0,0705420	1	0,00737998
1 CHF =	4,53714	9,39380	0,788628	9,55855	135,502	1

Source: ECB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

reference: juil-21	1 EUR in national currency	1 unit of N.C. in EUR
BGN	1,95580	0,51130
CZK	25,63623	0,03901
DKK	7,43727	0,13446
HRK	7,50272	0,13329
HUF	357,25682	0,00280
PLN	4,56162	0,21922
RON	4,92550	0,20303
SEK	10,19787	0,09806
GBP	0,85613	1,16805
NOK	10,37672	0,09637
ISK	147,10000	0,00680
CHF	1,08560	0,92115

Source: ECB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) veröffentlicht.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 18/2021

Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf

(2021/C 372/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 18/2021 „**Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf**“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Sonderbericht Nr. 17/2021**Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme:
Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt**

(2021/C 372/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 17/2021 **„Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt“** soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 372/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	10. Juni 2021
Nummer der Beihilfe	86932
Nummer der Entscheidung	121/21/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Änderung der Beihilferegelung für den Verlust von Beständen
Rechtsgrundlage	Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Gesetzes über eine befristete Beihilferegelung für Unternehmen mit erheblichen Umsatzeinbußen nach August 2020
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ausgleich für den Verlust von Lagerbeständen für Gaststätten, Cafés, Bars und Hotels, die (auch) andere Kunden als Hotelgäste bewirten, sowie für Blumenhändler
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	30 Mio. NOK
Intensität	100 %
Laufzeit	10. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021
Wirtschaftszweige	Gastronomie und Blumeneinzelhandel
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Brønnøysundregistrene Postboks 900 N - 8910 Brønnøysund NORWAY

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 372/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	11. Juni 2021
Nummer der Beihilfe	86852
Nummer der Entscheidung	120/21/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	Verlängerung der Zuschussregelung für Nachrichten- und Informationsmedien (Produktion) für 2022
Rechtsgrundlage	Verordnung Nr. 332 vom 25. März 2014 über die Zuschussregelung für Nachrichten- und Informationsmedien (Produktion)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Mediendiversität und -pluralität
Form der Beihilfe	Zuschuss
Mittelausstattung	382 Mio. NOK
Laufzeit	Bis zum 31.12.2022
Wirtschaftszweige	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Medietilsynet [norwegische Medienbehörde] Nygata 4 Fredrikstad NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. Juli 2021 Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen

und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004 ⁽¹⁾

(2021/C 372/07)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.7.2021-	1,50	-0,61	0,33

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25. Mai 2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2021/C 372/08)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmter Betonstabstahl	Republik Belarus	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1019 der Kommission vom 16. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Betonstabstahl mit Ursprung in der Republik Belarus (ABl. L 155 vom 17.6.2017, S. 6)	18.6.2022

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(2021/C 372/09)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	Volksrepublik China	Antisubventionszoll	Durchführungsverordnung (EU) 2017/969 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 17)	10.6.2022

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10424 — Forestal Arauco/OTPPB/Agricola Neufun JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 372/10)

1. Am 8. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Forestal Arauco S.A. (Chile), letztlich kontrolliert von Inversiones Angelini y Compañía Limitada (Angelini-Gruppe),
- Ontario Teachers' Pension Plan Board (Kanada),
- Agrícola Neufun Spa (Chile).

Forestal Arauco S.A. und Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPPB“) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Agrícola Neufun SpA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Forestal Arauco: Forstwirtschaft (Aufforstung, Wiederaufforstung, Auslichtung, Pflege, Bewirtschaftung, Nutzung und Industrialisierung gepflanzter und natürlich gewachsener Wälder), Landwirtschaft und Viehzucht, Verkauf und Ausfuhr von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Forstwirtschaft, Industrie, Landwirtschaft und Viehzucht,
- OTPPB: Verwaltung von Pensionsleistungen und Investitionen in Pensionskassenkapital im Namen aktiver und pensionierter Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario,
- Agrícola Neufun Spa: Das zu gründende Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird im Gartenbau tätig sein, einschließlich Entwicklung, Anbau, Pflege, Beerntung, Betrieb und Erhaltung von Haselnusspflanzungen und/oder anderen Pflanzungen wie Walnussbäumen in Chile. Das JV wird die Früchte dieser Haselnusssträucher und Walnussbäume vermarkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10424 — Forestal Arauco/OTPPB/Agricola Neufun JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10430 — TowerBrook/Bruneau Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 372/11)

1. Am 7. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TowerBrook Capital Partners L.L.P. („TowerBrook“, USA), letztlich kontrolliert von Neal Moszkowski und Ramez Sousou,
- JM Bruneau SAS („Bruneau“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Equistone Partners Europe.

TowerBrook übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Bruneau.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TowerBrook ist eine Anlagegesellschaft, deren Portfoliounternehmen in den Bereichen Konsumgüter/Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Gesundheit- und Gesundheitsdienstleistungen, Industrie, Technologie, Medien, Telekommunikation und Wissen tätig sind.
- Bruneau verkauft Bürobedarf über das Internet an gewerbliche Kunden, zumeist kleine und mittlere Unternehmen. Bei den Produkten handelt es sich u. a. um Schreibwaren, Druckereierzeugnisse und geriestes Papier. Ferner bietet Bruneau Bürogeräte und Büromöbel sowie Catering-, Verpackungs- und Reinigungsprodukte an. Bruneau ist auch unter den Marken Maxiburo, Muller & Wegener sowie Viking tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10430 — TowerBrook/Bruneau Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10374 — Bain Capital/Hitachi Metals)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 372/12)

1. Am 8. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital“, USA),
- Hitachi Metals, Ltd. („Hitachi Metals“, Japan).

Bain Capital übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hitachi Metals.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital: Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Unternehmen in einer Reihe von Wirtschaftszweigen investiert, darunter Einzelhandel und Gastronomie, Finanz- und Unternehmensdienstleistungen, Gesundheit, Industrie, Energie, Technologie, Medien und Telekommunikation.
- Hitachi Metals: weltweite Bereitstellung von Metallwerkstoffen und -produkten, Elektronik- und IT-Komponenten sowie Funktionsbauteilen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10374 — BAIN CAPITAL/HITACHI METALS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE